

## **Statt Nebelkerzen vor dem Hamburger Arbeitsgericht: Fakten und Daten offen legen und Fragen wahrheitsgemäß beantworten!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den mehr als 50 Verfahren für ungekürzte Ruhegehaltsanpassungen und Anpassungen in Anlehnung an §16 BetrAVG vor dem Arbeitsgericht Hamburg behauptet für den RGK-Vorstand die Anwaltsvertretung Norton Rose Germany LLP mit Schriftsatz vom 17.01.2013, Seiten 16-18, dass sich die Vermögenslage der DAG-Ruhegehaltskasse in den letzten Jahren „erheblich verschlechtert“ habe und dass das Stiftungsvermögen auch unter Einbeziehung des bei der DAG-TVG/ver.di befindlichen Überdotierungsvermögens nicht mehr ausreiche, um sämtliche Zahlungen ... zu leisten. Beweis führend wird die Aussage der Geschäftsführerin Sabine Lüßenhop angeboten. Nachprüfbare Daten und Fakten werden dem Arbeitsgericht und KlägerInnen vorenthalten. Diesem Nebelkerzenwurf der DAG-RGK und ihres Vorstandes muss begegnet werden.

Uwe Grund hat sich als RGK-Vorstandsvorsitzender trotz mehrfach wiederholter schriftlicher Aufforderung 2012 geweigert, Einblick in die RGK-Unterlagen zur Vermögensverwaltung einschließlich des Überdotierungsvermögens und in die versicherungsmathematischen Gutachten, Geschäftsberichte mit Bilanzen, Revisions- und Wirtschaftsprüfungsberichte seit 2001, sowie in „sogenannte“ Rechtsgutachten zu gewähren. Das bedeutet, dass die nachfolgende klägerseitig nach Fakten, Schätzungen und Annahmen erarbeitete Aufstellung der RGK-Daten seit 2001 von Uwe Grund und den RGK-Vorstandsmitgliedern Udo Köttgen, Rudi Gaidosch, Erika Gerlach, Gerd Herzberg und Gerhard Schneider im Einzelnen bestritten, berichtigt oder bestätigt werden kann.

### **Seit 2012 nur noch sparsamste Information**

Die Daten dieser Aufstellung sind gegenüber den ehemaligen DAG-Beschäftigten nicht geheimhaltungspflichtig. Im Gegenteil: Die Stiftung DAG-Ruhegehaltskasse, die sich nur selbst gehört und nicht etwa dem Vorstand, ganz zu schweigen von ver.di, berechtigt die Begünstigten dieser Stiftung, also die RuhegehaltsempfängerInnen und LeistungsanwärterInnen, dazu, über die Vermögenslage, Ertragssituation und Ausgaben der Ruhegehaltskasse umfassend unterrichtet zu werden. Dazu gehört auch das Recht der Einblicknahme in die vorgenannten Urkundenbeweise.

Die DAG-RGK (Stiftung) hat seit 2001 – wie auch zuvor die DAG-RGK e.V. – aus Vermögenserträgen die Ruhegehälter mit ungekürzten Anpassungen gezahlt.

Die DAG-RGK (Stiftung) ist im Übrigen nach § 4 Abs.2 der Stiftungssatzung vom 28.04.2001 verpflichtet, zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht nur Vermögenserträge, sondern, soweit notwendig, auch den jeweils vorhandenen Vermögensbestand zu verwenden.

Der Stiftungszweck ist nur mit dem Werterhalt der gezahlten Betriebsrenten durch ungekürzte Anpassungen erfüllt.

### Die nach Fakten, Schätzung und Annahmen ermittelten Daten über die Vermögensentwicklung und Ausgaben der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) 2001-2012:

**Legende**

- Spalte 1 =** *Jahr*
- Spalte 2 =** *Gesamtvermögen/höchstzulässiges Kassenvermögen (Differenzbetrag ist das Überdotierungsvermögen)*
- Spalte 3 =** *Zahl der RuhegehaltsempfängerInnen*
- Spalte 4 =** *Zahl der LeistungsanwärterInnen*
- Spalte 5 =** *Ruhegehaltszahlungen in Millionen Euro*
- Spalte 6 =** *Verwaltungskosten in Million Euro*
- Spalte 7 =** *Gesamtausgaben in Millionen Euro*

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
<b>2001</b>	126,3 / 57,4	761	1.190	3,0	0,5	3,5
<b>2002</b>	117,9 / 70,0	775	1.181	3,8	0,5	4,3
<b>2003</b>	119,4 / 63,5	789	1.139	4,0	0,5	4,5
<b>2003</b>	123,5 / 64,5	805	1.113	4,2	0,5	4,7
<b>2005</b>	130,4 / 64,9	819	1.045	4,4	0,4	4,8
<b>2006</b>	131,2 / 66,5	821	1.013	4,6	0,4	5,0
<b>2007</b>	135,1 / 68,1	829	975	4,8	0,6	5,4
<b>2008</b>	122,0 / 72,4	837	938	5,0	0,6	5,6
<b>2009</b>	130,0 / 76,5	866	878	5,2	0,6	5,8
<b>2010</b>	125,5 / 76,9	838	843	5,5	0,5	6,0
<b>2011</b>	116,3 / 79,2	832	799	5,6	0,6	6,2
<b>2012</b>	120,3 / 80,1	835	796	5,8	0,6	6,4

***Hinweis:***

***Die Zahlen in Spalte 2 entsprechen den Buchwerten von Aktien und Rentenpapieren.***

***Die Zahlen in Spalte 3 2009-2011 aus: ver.di-Personalberichte 2009-2011***

Seit 2001 ist nach dieser Aufstellung die Zahl der RuhegehaltsempfängerInnen um 74 Personen gestiegen, die Zahl der LeistungsanwärterInnen um 394 verringert.

2001 waren 1.951 RuhegehaltsempfängerInnen und LeistungsanwärterInnen vorhanden. 2012 sind es nur noch 1631 Anspruchsberechtigte, also 320 Personen oder 16,4% weniger.

Nur durch die Offenlage der seit 2001 erstellten versicherungsmathematischen Gutachten und deren Vergleich mit den tatsächlichen Zu- und Abgangszahlen der RuhegehaltsempfängerInnen bzw. LeistungsanwärterInnen, den Vermögenserträgen und

Zahlungen lassen sich zutreffende Schlüsse ziehen. Versicherungsmathematische Gutachten gehen i.d.R. von hohen Sicherheitsmargen aus, die realistisch mit einem Abschlag bis 30% rückgerechnet werden können.

## **Ein exemplarisches Beispiel**

Vor dem Arbeitsgericht Bonn behaupteten bis 1986 DAG-BV und DAG-RGK e.V., dass nach einem versicherungsmathematischen Gutachten der bisher gezahlte Beitragssatz von 4,5% an die RGK nicht ausreiche, um das Leistungsrecht 1975 zu finanzieren. Erforderlich seien nach diesem Gutachten Beitragszahlungen von 9,27%. (Urteil Arbeitsgericht Bonn vom 5.11.1986 – 3 Ca 2326/84 – S.11 u. 19)

1993 war einer Anlage zur RGK-Bilanz 1992 zu entnehmen, dass wegen voller Kasse die bis 1985 erfolgten Zahlungen des DAG-BV an die DAG-RGK von mehr als 1,9 Millionen DM ab 1986 – ausgenommen das Jahr 1987 – nicht mehr erfolgten. Den Ausgleich für die unterbliebenen Zahlungen hat der DAG-BV dann bei Gründung der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) im Jahr 2001 vor ver.di-Gründung vorgenommen.

Dieses Beispiel macht deutlich, dass nur die Offenlegung aller Beweisurkunden durch den RGK-Vorstand an das Arbeitsgericht Hamburg und damit an die KlägerInnen Täuschungen und Irreführungen verhindert.

## **Sind die Verwaltungskosten der DAG-RGK (Stiftung) zu hoch?**

Rund 0,6 Millionen Euro Verwaltungskostenaufwand im Jahr entspricht etwa 10 Prozent der gezahlten Betriebsrenten von 5,8 Millionen Euro oder dem durchschnittlichen Betriebsrentenaufwand für ca. 85 RuhegehaltentpängerInnen.

Es stellt sich die Frage der Angemessenheit und Notwendigkeit dieser hohen Aufwendungen im Verhältnis zur Zahl der rund 835 RuhegehaltentpängerInnen und der gezahlten Betriebsrenten. Vor allem, wenn die Ruhegehaltskasse ab 2012 nicht mehr selbst die Leistungsentscheidungen trifft, sondern nur noch als Zahlstelle nach ver.di-Gutdünken fungiert.

Uwe Grund und die RGK-Vorstandsmitglieder sind zur spezifizierten Offenlegung der Ausgabenblöcke dieser Verwaltungskosten ebenso aufgefordert wie zur Beantwortung der Frage, welche Einsparpotenziale in der Verwaltung der DAG-RGK zugunsten von Betriebsrentenzahlungen möglich sind.

- Sind beispielsweise wirklich zwei Geschäftsführer notwendig?

Auf jeden Fall ist der Verwaltungskostenaufwand von mehr als 10% aus gezahlter Betriebsrentensumme als zu hoch einzuschätzen.

## **Was kosten die von der DAG-RGK verursachten und damit notwendigen Arbeitsgerichtsprozesse die Stiftung?**

Die Prozesse um ungekürzte Ruhegehaltsanpassungen nach Abschnitt V RGK-Leistungsrichtlinien und Anpassungen in Anlehnung an §16 BetrAVG auch ab 2012 hat der RGK-Vorstand zu verantworten.

Für die ehemaligen DAG-Beschäftigten, die als KlägerInnen über ihre ver.di-Mitgliedschaft Rechtsschutz erhalten bzw. den Rechtsanwalt privat bezahlen, stellt sich wegen der Ausgewogenheit finanzieller Aufwendungen der Streitparteien die Frage, ob der RGK-Vorstand die Vergütung seiner Anwälte auf die Erstattungssätze des ver.di-

Rechtsschutzes begrenzt hat oder darüber hinausgehend Zahlungen aus dem Stiftungsvermögen vornimmt?

## **Fragen an den RGK-Vorsitzenden Uwe Grund**

- Welche Kostenvereinbarungen hat die RGK mit der Anwaltskanzlei Norton, Rose Germany LLP abgeschlossen?
- Leistet die RGK an die Anwälte höhere Zahlungen als der ver.di-Rechtsschutz an die KlägerInnen?
- Wieviel Euro hat die RGK 2012 an Anwälte zur Abwehr der berechtigten Ansprüche von RuhegehaltsempfängerInnen gezahlt?
- Wie hoch ist der bereits 2013 gezahlte Euro-Betrag und welche Kosten sind für den Haushalt 2013 eingeplant?
- In welchem Verhältnis stehen diese RGK-Aufwendungen zu den Kosten streitfrei erfolgter ungekürzter Anpassungen der Ruhegehälter?

## **Wer hat für den RGK-Vorstand gegenüber ver.di Zweifel an der Finanzierbarkeit der Ruhegehaltszahlungen geäußert?**

In der ver.di-Bezirksvorstandssitzung in Bonn am 21.05.2012 hat ver.di-Vorsitzender Frank Bsirske ausgeführt:

*„Der Vorstand der DAG-Ruhegehaltskasse hat gegenüber ver.di selbst Zweifel an der Finanzierbarkeit der (Betriebsrenten) Leistungen geäußert.“*

RGK-Vorstandsvorsitzender Uwe Grund hat die ihm am 25.05. und 24.08.2012 schriftlich gestellte Frage, wer für den RGK-Vorstand diese u.U. die ver.di Anpassungsverweigerung auslösende Erklärung abgegeben hat, bisher nicht beantwortet, was nachzuholen ist.

## **Wer von ver.di hat Mitgliedern der RGK-Stiftungsorgane mit persönlichen Haftungsfolgen gedroht, wenn die RGK weiterhin in eigener Zuständigkeit über Ruhegehaltsanpassungen entscheidet?**

Am 25.09.2012 führten der Fachbereich 13 und ver.di-Landesbetriebsrat NRW in Düsseldorf eine Versammlung ehemaliger DAG-Beschäftigter zum Thema „DAG-Ruhegehaltskasse“ durch. Es referierte Peter Stumph. Als Co-Referenten ergänzten Udo Köttgen, stellv. RGK-Vorstandsvorsitzender, und Rudi Gaidosch, RGK-Vorstandsmitglied, die Sachstandsschilderung übereinstimmend bis 2011.

Zur Begründung dafür, dass der RGK-Vorstand ab 2012 nicht mehr autonom wie bis 2011 die Anpassungsentscheidungen treffe, führte Udo Köttgen aus, dass ver.di den Mitgliedern der RGK-Stiftungsorgane mit persönlichen Haftungsfolgen gedroht habe, wenn die RGK weiterhin in eigener Zuständigkeit über Ruhegehaltsanpassungen entscheide.

- Wer für ver.di diese Aussage gemacht habe, wurde nicht beantwortet.
- Uwe Grund hat als RGK-Vorstandsvorsitzender Antworten zu geben.

- Hat der ver.di-Vorsitzender Bsirske - oder welches andere ver.di-BV-Mitglied - diese persönlichen Haftungsfolgen für RGK-Organmitglieder angedroht?
- Wie erfolgte die Unterrichtung der RGK-Organmitglieder und über wen?
- Hat ein RGK-Vorstandsmitglied als Überbringer dieser ver.di-Erklärung gegenüber den RGK-Organmitgliedern fungiert? Und wenn „Ja“, - wer?
- Ist den RGK-Organmitgliedern bewusst, dass sie im Umkehrschluss aus der von ihnen ab 2012 verweigerten Leistungsentscheidung nach § 8 Abs. 5 (b) der Satzung der DAG-RGK (Stiftung) gegebenenfalls persönliche Haftungsfolgen für den real entstehenden finanziellen Schaden, der den RuhegehaltsempfängerInnen entsteht, zu tragen haben?

### **ver.di profitiert, moniert aber gleichzeitig eine wirtschaftliche Belastung**

ver.di hat durch das Vorhandensein der kapitalgedeckt finanzierten DAG-RGK seit ihrer Gründung keinen wirtschaftlichen Aufwand gehabt und erst recht keinen finanziellen Schaden, sondern vielmehr einen geldwerten Vorteil von mehr als 7 Millionen Euro jährlich.

Dieser geldwerte Vorteil errechnet sich aus 5,6-5,8 Millionen Euro Ruhegehaltszahlungen und weiteren ca. 1,6 Millionen Euro eingesparter 4%-ver.di-Aufwendungen für die bei ver.di tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten, wie sie von ver.di für ehemalige ÖTV, HBV- und IG-Medien-Beschäftigte sowie Neueingestellte an die DGB-Unterstützungskasse abgeführt werden.

### **DAG-Ruhegehaltskasse ist leistungsfähig - der Stiftungszweck ist zu erfüllen!**

Abschließend bleibt festzustellen: Die DAG-RGK (Stiftung) ist leistungsfähig, an keinen Leistungszeitraum gebunden und ist somit nicht gehindert ohne jede Einschränkung - wie bis 2011 erfolgt - die ungekürzten Ruhegehaltsanpassungen – wie vom § 16 BetrAVG vorgegeben – als Dynamisierung der Altersversorgung und als die Verpflichtung gegenüber den Versorgungsempfängern in eigener Zuständigkeit umzusetzen.

Die RGK-Organmitglieder des Vorstands und Kuratoriums sind nach § 4 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes ohnehin verpflichtet, nach Maßgabe des Stifterwillens für die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks zu sorgen. Sie haben den Werterhalt der Ruhegehälter sicherzustellen.

Die RGK-Organmitglieder handeln seit 2012 vorsätzlich pflichtwidrig und machen sich damit schadensersatzpflichtig, wenn sie die Auszahlung der den Leistungsberechtigten zustehenden Ruhegehälter mit Anpassungen zum Werterhalt dieser Betriebsrenten durch die DAG-Ruhegehaltskasse verhindern.

Keiner von ihnen kann sich heute hinstellen und entsprechend ausführen, er oder sie habe es nicht besser gewusst. Allein die Klageschriften mit Beweisangeboten und die verschiedenen KLARTEXTE einschließlich der damit mögliche detaillierte Auseinandersetzung mit den Fakten spricht schon dagegen! Von einer zu erwartenden Sorgfaltspflicht zur eigenen Recherche möchte ich gar nicht reden.

Mit freundlichen Grüßen,

*Peter Stumph*

## **Wichtig!**

### **Widerspruchsfrist 28. April 2013 beachten!**

Alle RuhegehaltsempfängerInnen haben zwingend bis zum 28.4.2013 gegen die widerrechtliche ver.di-„Anpassungs“mitteilung vom 28.1.2013 sowie die Bindungserklärung der Stiftung **formlos aber schriftlich Widerspruch** einzulegen. Dies gilt sowohl gegenüber **ver.di als auch der Ruhegehaltskasse (Stiftung)**

Bei einem Versäumnis dieser Frist nach §16 Absatz 4 BetrAVG ist nicht nur davon auszugehen, dass sich ver.di und die DAG-RGK auf Fristversäumnis berufen werden.

**Wer nicht widerspricht gibt ein für alle Mal den rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf.** Gerade die KlägerInnen müssen darauf achten!

## **Textvorschlag**

*Absender*

**An ver.di-BV**

**und**

**DAG-RGK**

**Betr.: Ruhegehaltsanpassung 2013**

Gegen die rechtlich unzulässige ver.di-Entscheidung vom 28.1.2013, mit der mir eine gekürzte Anpassung meines Ruhegehaltes mitgeteilt wird, erhebe ich hiermit Widerspruch, der sich auch gegen die leistungsverpflichtete DAG-RGK (Stiftung) richtet.

Unterschrift

**Bitte informiert auch die Euch bekannten Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand, die wir nicht unmittelbar per e-Mail erreichen können.**